

RS Vwgh 1999/1/26 98/14/0107

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §21;

BAO §22;

BAO §23;

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Es entspricht nicht den Erfahrungen des Wirtschaftslebens, dass ein selbständiger Handelsvertreter, der sich häufig auf Geschäftsreisen befindet, allein zum Zwecke der Erreichbarkeit ein ständig mit einem Angestellten besetztes Büro unterhält.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998140107.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at